1. Änderungssatzung der Gemeinde Pantelitz

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste"

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V 2011 S.777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBI. M-V S.650) und des § 3 des Gesetzes über die Bindung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBI. M-V 1992 S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBI. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pantelitz vom 27.11.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasserund Bodenverbandes "Barthe/Küste" wird wie folgt geändert:

1.

§3 Gebührenmaßstab

Absatz.3 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab nach der Kalkulation der Wasser- und Bodenverbandsgebühren und der Verwaltungsgebühren nach dem Beitragsbescheid 2021-2023

Wasser- und Bodenverband "Barthe/Küste"

Kategorie	Nutzungsarten	Hebesatz je	Hebesatz je
		Hektar ohne SW	Hektar mit SW
bebaute Fläche	Gebäude-/Freiflächen,		
(Flurstück)	Betriebsfläche, Verkehrsfläche,	36,25 €	45,13 €
	Fläche gemischter Nutzung		~
unbebaute Fläche	Acker, Grünland, Garten,		
(Flurstück)	Erholungsfläche, Wald, Gehölz,	14,29 €	2,37 €
	Unland, Wasser, sonstige	*	
	Flächen		

Absatz 5 wird wie folgt geändert

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe des Grundstücks. Liegt die errechnete Gebühr unter 5,00 €, wird ein Mindestbetrag von 5,00 € erhoben.

2.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr ist zum 15.08. eines jeden Jahres fällig, soweit die Gebühr den Betrag von 100,00 € nicht übersteigt. Wenn die Gebühr den Betrag von 100,00 € übersteigt, ist die Gebühr in 2 Raten - 15.02. und 15.08. – eines jeden Jahres zu zahlen.

Die Fälligkeit kann durch Bescheid anders festgesetzt werden.

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Pantelitz, den 29/12/2023

Bürgermeister